

An das
Meldeamt

Vorname / Name

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Welche Rechte haben die Bürgerinnen und Bürger nach den melderechtlichen Vorschriften?

Die meisten Datenübermittlungen erfolgen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes und des Landesmeldegesetzes, ohne dass die Betroffenen darauf Einfluss nehmen können.

In einigen Fällen kann man aber der Datenweitergabe widersprechen. Ihre Widerspruchsrechte finden Sie in § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 4 BMG sowie § 2 Absatz 3 Landesmeldegesetz.

Der Widerspruch kann sich richten gegen die Datenübermittlung

- an Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Absatz 1 BMG),
- bei Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk sowie die Staatskanzlei (§ 50 Absatz 2 BMG und § 2 Absatz 1 Landesmeldegesetz),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 BMG),
- an Religionsgemeinschaften, wenn Familienangehörige nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Absatz 2 BMG),
- an die Wehrverwaltung für Personen zwischen 16 und 18 (§ 58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Außerdem kann jeder Auskunft nach § 10 BMG darüber verlangen, welche Informationen die Meldebehörde über ihn gespeichert hat. Ein formloses Schreiben genügt. Um Ihnen die Wahrnehmung Ihrer Rechte zu erleichtern, finden Sie auf der Rückseite einen Vordruck mit einigen Erläuterungen.

Also: Wenn Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten in den genannten Fällen nicht einverstanden sind oder Auskunft über Ihre gespeicherten Daten haben wollen:

- **Brief genügt.**

Wichtig!

Wer gegenüber der Meldebehörde glaubhaft macht, dass eine Melderegisterauskunft an private Personen zu einer Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder vergleichbare Belange führen kann (z. B. wenn ein Zeuge im Strafverfahren bedroht wird), kann eine Auskunftssperre im Melderegister bewirken.

- **Hierzu ist eine Postkarte nicht ausreichend.**

Der Antrag muss ausführlich begründet und die behaupteten Umstände müssen soweit möglich schlüssig belegt werden. Am besten wenden Sie sich mit einem solchen Anliegen persönlich an Ihre Meldebehörde.

Nähere Informationen über Ihre Rechte nach den melderechtlichen Vorschriften können Sie erhalten:

- beim **Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**
Postfach 71 16, 24171 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
- bei der **zuständigen Meldebehörde**
(Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung)
- beim **schleswig-holsteinischen Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten**
Postfach 71 25, 24171 Kiel
Tel.: 0431 988-3055
- oder im Internet auf der Homepage des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Datenschutz im Melderecht

Was Sie persönlich
davon haben!

